

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 24.06.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 22.06.2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und des Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in Verbindung mit dem jeweils aktuellen Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

**§ 2
Umfang der Benutzung**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bad Oeynhausen und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in

Anspruch zu nehmen.

- (2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bad Oeynhausen außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bad Oeynhausen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.
- (5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes

geregelt ist.

- (2) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt). Dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.
- (3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.
- (4) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.
- (5) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Krankenkraftwagens werden die doppelten Gebühren erhoben.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der
 - a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
 - b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellt / beantragt,
 - c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellen / beantragen lässt,
 - d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird,
 - e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst alarmiert.
- (3) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührensschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).
- (6) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 ((GV. NRW. 2003 S. 24 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.12.2020 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.06.2022

Gebührentarife**1. Notfallrettung****1.1 Notärztliche Versorgung**

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarztstellung

1.1.1 Grundgebühr 1.089,86 €

1.1.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 6,50 €

1.2 Notfallrettung (Rettungswagen - RTW)

1.2.1 Grundgebühr 774,35 €

1.2.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 3,13 €

1.3 Notfallrettung (Intensivtransportwagen/Schwerlast-RTW)

1.3.1 Grundgebühr 3.462,49 €

1.3.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 3,13 €

2. Krankentransport (Krankentransport - KTW)

2.1 Grundgebühr 287,55 €

2.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 0,90 €

3. Wartezeiten (KTW / RTW)

3.1 für die erste Viertelstunde 0,00 €

3.2 für jede weitere angefangene Viertelstunde 22,00 €

4. Sonstige Gebühren

Einsatzbedingt notwendige besondere Gebühren

4.1 Innenraumreinigung von KTW,RTW und ITW 120,00 €

4.2 Innenraumdesinfektion von KTW,RTW und ITW 120,00 €

4.3 Transporte von Blutkonserven, Gewebeproben und ähnliche Transporte
Grundgebühr

4.4 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke 3,00 €

4.5 Gestellung von Zusatzkräften (z.B. zur Tragehilfe) und /
oder zusätzlichem Gerät durch die Feuerwehr als
notwendige Ergänzung zur Durchführung des
krankentransport- und rettungsdienstlichen Auftrages,
soweit es sich dabei nicht um einen eigenständigen
unentgeltlichen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des
Gesetzes über den Brandschutz-, Hilfeleistungs-,

Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
(BSHG) handelt.

Gebühren in Höhe der Tarife nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021 in der jeweiligen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV.NRW.S. 442, 481) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994n (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 24.06.2022

gez. Bökenkröger
Bürgermeister